

Satzung

**des Tauchsportclubs
Eisleben e. V.**

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 23.06.1990 gegründete Verein führt den Namen Tauchsportclub Eisleben e.V. und hat den Sitz in Lutherstadt Eisleben. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. und erkennt dessen Satzung und Richtlinien an.
Mitglieds-Nr. 16/4129
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Ausübung des Sports. Dies wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Tauchsports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Ziele und Aufgaben
 - a) Der TSC Eisleben vertritt, unterstützt und fördert das Interesse seiner Mitglieder an einer qualifizierten und umweltbewussten Ausübung und Verbreitung des Tauchsports.
 - b) Der TSC Eisleben gewährleistet, in Übereinstimmung mit den Richtlinien der internationalen Tauchsportföderation CMAS, durch die Tätigkeit seiner Mitglieder eine qualifizierte Ausbildung tauchsportlich interessierter Bürger auf der Grundlage anerkannter Ausbildungsprogramme.
 - c) Der TSC Eisleben gewährleistet die stetige Aus- und Weiterbildung der Mitglieder durch geeignete Maßnahmen.
 - d) Der TSC Eisleben vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und Organisationen, Institutionen sowie staatlichen Organen und Einrichtungen.
 - e) Der TSC Eisleben fördert die Zusammenarbeit und pflegt den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder mit anderen internationalen und nationalen Tauchverbänden.
 - f) Der TSC Eisleben fördert den allgemeinen Natur- und Umweltschutz insbesondere den Gewässerschutz und den Artenschutz für Pflanzen- und Tierwelt.

3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Der Verein besteht aus den Mitgliedern
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und entsprechend § 4 aufgenommen wurden.
 - b) Mitglieder unter 18 Jahren, für die durch einen Erziehungsberechtigten entsprechend § 4 eine Mitgliedschaft beantragt wurde und damit durch sie alle Rechte und Pflichten übernommen werden.
 - c) Mitglieder, die vorübergehend eine ruhende Mitgliedschaft einnehmen.
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern.

§ 4: Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die Aufnahme von Mitgliedern zu informieren.
2. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5: Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf

Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Es besteht kein Anspruch auf Zuwendungen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 6: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres.
3. Durch Ausschlusserklärung, die auf Beschluss des Vorstandes mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, solche wichtigen Ausschlussgründe sind:
 - a) Das Verhalten eines Mitgliedes die Interessen des Tauchsports, des Vereins oder eines seiner Mitglieder schuldhaft geschädigt hat.
 - b) Das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate nach Mahnung im Verzug ist.
 - c) Ein Mitglied auf Basis kommerzieller Interessen im Heimatkreis Tauchausbildung in Konkurrenz zum Verein betreibt.

Im Falle a. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Ladung zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss muss schriftlich bei einer Mindestfrist von 10 Tagen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Poststempels. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, wenn sie bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits fällig waren.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Verein. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7: Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden für das gesamte Jahr bis spätestens Februar per Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringepflicht. Die Höhe des Beitrages wird durch die Beitragsordnung festgelegt.

§ 8: Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Abs. 3
 - i) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - j) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) zwanzig v. H. der Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei, höchstens jedoch sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsveränderungen müssen vor Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand

7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

9. Über Sitzungen der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von

vierzehn Tagen nach dem Sitzungstag auf Wunsch eines Mitgliedes zur Einsicht bereitgestellt wird. Förmliche Beschlüsse sind ebenfalls vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Sie sind in eine vom Vorstand zu führende Beschlusssammlung aufzunehmen.

10. Einspruch gegen die Richtigkeit es Protokolls muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden erhoben werden. Als Tag der Bekanntgabe des Protokolls gilt der vierzehnte Tag nach der Sitzung der Hauptversammlung. Die Befugnis zur Einleitung eines Widerspruchs steht nur den am Sitzungstag anwesenden Mitgliedern zu.

§ 9: Das Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder besitzen ab dem sechzehnten Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder schriftlich ausgeübt werden. Die schriftliche Stimmabgabe muss spätestens am Tag der Wahl beim Versammlungsleiter vorliegen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Für Mitglieder unter sechzehn Jahren ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.

§ 10: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu maximal 7 Mitgliedern, mindestens jedoch aus nachfolgend genannten Mitgliedern:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b) dem Vorstand für Technik und seinem Stellvertreter
 - c) dem Vorstand für Ausbildung
 - d) dem Vorstand für Finanzen

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet
 - a) mit der Wahl des neuen Vorstandes,
 - b) durch Ausspruch des Misstrauens durch mehr als die Hälfte aller anwesenden Stimmen,
 - c) durch Rücktritt vom Amt.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand dessen Amt bis zur nächsten Sitzung der Hauptversammlung kommissarisch besetzen. Kommt eine Nachwahl nicht in Frage, so verbleibt das vom Vorstand kommissarisch eingesetzte Mitglied des Vorstandes im Amt.
Nachwahlen dürfen nur für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen.

4. Die Regelung des Absatzes 3 gelten sinngemäß, falls ein Amt im Vorstand bei turnusmäßigen Wahlen nicht besetzt werden kann.

5. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Dem Vorstand obliegt die Erfüllung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins.

§ 11: Vereinsordnung

Vereinsordnungen sind alle allgemeinen Ordnungen (z. B. Beitragsordnung). Soweit nach dieser Satzung oder auf Beschluss der Hauptverwaltung (§) Vereinsordnungen zu erlassen sind, bedürfen diese der Zustimmung der Mitglieder der Hauptversammlung.

§ 12: Jahresabschluss / Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz und Einnahmen- und Ausgabenrechnung einschließlich Mittelverwendung, Rechenschaftsbericht der Mitglieder des Vorstandes) sind innerhalb von sechs Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres fertig zustellen und zur Kassenprüfung bereitzustellen.

2. Für Zwecke der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr zwei ordentliche Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss, die Buch- und Kassenführung sowie die Mittelverwendung des Vereins zu prüfen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bereitstellung des Jahresabschlusses ein schriftlicher Bericht (Geschäftsbericht) von den Kassenprüfern anzufertigen. Dieser muss bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung einen Vorschlag zur Entlastung der Vorstandsmitglieder enthalten und auf der 1. Hauptversammlung des Jahres vorgelegt werden.

§ 13: Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Mansfeld-Südharz e.V. mit Sitz in Lutherstadt Eisleben. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14: Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt im Innenverhältnis am 23.06.1990, im übrigen am Tage der Eintragung in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten im Innenverhältnis jeweils an dem Tag nach der Beschlussfassung, im übrigen am Tag der Eintragung, in Kraft.